

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Thüringen

Verschiedenen Medienberichten zufolge gibt es Probleme bei der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge. Auch der Rechtskreiswechsel seit dem 1. Juni 2022 für ukrainische Flüchtlinge wirft Fragen auf.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/3702 vom 16. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2023 beantwortet:

1. Wie viele ukrainische Flüchtlinge erwartet die Landesregierung in den kommenden Monaten?

Antwort:

Belastbare Prognosen zu künftigen Zugangszahlen von Geflüchteten aus der Ukraine liegen der Landesregierung nicht vor. Das weitere Ankunfts geschehen wird wesentlich vom Fortgang der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine abhängen.

2. Welche Größenordnungen liegen den Planungen für die Unterbringung und Versorgung über konkret welche Zeiträume zugrunde?

Antwort:

Seitens des Landes erfolgt die Erstaufnahme von wegen des Krieges in der Ukraine Geflüchteten sowie von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl mit einer Kapazität von derzeit 1.400 Plätzen, in der Außenstelle Eisenberg mit einer Kapazität von derzeit 134 Plätzen und in der Liegenschaft Hermsdorf mit einer Kapazität von derzeit 720 Plätzen. Nach einer möglichst kurzen Verweildauer in der Erstaufnahme erfolgt eine Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Gemäß Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge waren am 22. Januar 2023 28.497 wegen des Krieges in der Ukraine geflüchtete Personen mit Aufenthaltsort in Thüringen im Ausländerzentralregister erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

3. Werden nach Kenntnis der Landesregierung zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine Mietverträge zwischen der Stadt Erfurt beziehungsweise der Stadt Jena und Wohnungsbaugesellschaften beziehungsweise -genossenschaften abgeschlossen? Falls ja,

a) wie viele Mietverträge sind aktuell zu diesem Zweck zustande gekommen (bitte Anzahl und Größe der Wohnungen, Anzahl der Bewohner und Kosten, getrennt nach Bundes- und Landesmitteln pro Monat und Stadt angeben);

b) für welchen Zeitraum werden diese Mietverträge abgeschlossen;

- c) wie viele Mietverträge sollen darüber hinaus für welchen Zeitraum abgeschlossen werden und wie hoch sind die eigenen Haushaltsmittel, die dafür zur Verfügung stehen;
- d) inwieweit stellt die Landesregierung sicher, dass es auf dem Erfurter und Jenaer Wohnungsmarkt zu keinem Verdrängungswettbewerb von anderen Bevölkerungsgruppen kommt?

Antwort:

Nach Mitteilung der Stadt Jena sind Mietverträge zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Geflüchteten geschlossen worden. Mit Stand vom 13. September wurden 97 Mietverträge zur Unterbringung von insgesamt 324 Personen geschlossen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt 43.200 Euro pro Monat, wobei die Stadt Jena als Mieter fungiert und die Kosten trägt. Gegenüber den Nutzern wird ggf. ein Aufwendungsersatz geltend gemacht. Ob zukünftig Mietverträge abgeschlossen werden, hängt einerseits von der Verfügbarkeit der Wohnungen und andererseits von den Bedarfen ab. Zudem ist die weitere Entwicklung in der Ukraine zu beobachten.

Nach Mitteilung der Stadt Erfurt sind Mietverträge zur Unterbringung von Geflüchteten sowohl mit der kommunalen Wohnungsgesellschaft und Wohnungsgenossenschaften als auch mit privaten Vermietern geschlossen worden. Mit Stand zum 9. September 2022 waren 1.613 ukrainische Personen in Einzelunterkünften untergebracht. Weitergehende Angaben können seitens der Stadt Erfurt aufgrund nicht gegebener Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten nicht erfolgen.

Ein Verdrängungswettbewerb kann ausgeschlossen werden, da für Einzelunterkünfte von Geflüchteten die Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII gilt, welche auch bei der Leistungserbringung für andere Personengruppen Anwendung findet.

4. Welche sonstigen Möglichkeiten der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine werden derzeit in Erfurt und Jena genutzt (bitte die Art der Unterbringung, die Anzahl der jeweils untergebrachten Personen und die Kosten, getrennt nach Bundes- und Landesmitteln pro Unterbringungsart nennen)?

Antwort:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamts stehen in Jena mit Stand vom 13. September 2022 sieben zusätzliche Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Gesamtkapazität von rund 550 Plätzen und in Erfurt sechs zusätzliche Notunterkünfte (Sporthallen) mit einer Gesamtkapazität von 513 Plätzen zur Verfügung. Die betreffenden Kosten können noch nicht konkret beziffert werden.

5. Welche sonstigen Möglichkeiten der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine sind zukünftig in welcher Größenordnung in Erfurt und Jena geplant (bitte die Art der Unterbringung, die Anzahl der jeweils unterzubringenden Personen und die Kosten, getrennt nach Bundes- und Landesmitteln pro Unterbringungsart nennen)?

Antwort:

Aufgrund der Dynamik des weiteren Ankunftsgeschehens und der damit verbundenen Unabsehbarkeit der Bedarfe und Verfügbarkeiten kann seitens der Landesregierung keine konkrete Angabe dazu gemacht werden. Avisiert werden kann im Bedarfsfall jedoch auch eine Hotelunterbringung. Betreffende Kosten können nach jetzigem Stand nicht konkret beziffert werden.

6. An welchen Stellen im Haushalt wird die Landesregierung Einsparungen vornehmen, um die Kosten des Landes bei der Versorgung von Flüchtlingen mit Wohnraum auszugleichen?

Antwort:

Sofern Mehrausgaben nach § 37 Thüringer Landeshaushaltsordnung aufgrund eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedürfnisses erforderlich werden, sollen diese durch Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden, möglichst in demselben Einzelplan. Über die Einsparungen ist im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das betroffene Haushaltsjahr abschließend zu entscheiden.

7. Welche Leistungen beziehen Rentner aus der Ukraine, die einen Rentenbezug in der Ukraine nachweisen und welche Leistungen beziehen Rentner aus der Ukraine, die ihren Rentenbezug nicht nachweisen (bitte unter Angabe von Begründungen)?

Antwort:

Rentnerinnen und Rentner aus der Ukraine können unter den in den Sozialgesetzbüchern Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Altersrenten führen unabhängig von ihrer Höhe und dem Alter der Berechtigten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7a SGB II zum Leistungsausschluss im SGB II. Auch ausländische Rentenzahlungen können zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II führen. Voraussetzung für einen Leistungsausschluss ist, dass

- die ausländische Leistung durch einen öffentlichen Träger gewährt wird,
- sie an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknüpft und
- Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption darstellt.

Die Altersgrenze muss dabei nicht notwendigerweise mit der für den Bezug einer deutschen Rente geltenden Altersgrenze übereinstimmen, sondern kann auch darunterliegen.

Soweit eine ukrainische Altersrente bezogen wird, besteht somit ebenfalls ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II. Von einem Bezug der Altersrente ist auszugehen, wenn eine Rentenbescheinigung oder ein Rentenausweis über den Bezug einer Altersrente vorliegt, oder der Zufluss einer Altersrente auf dem Konto oder auf elektronischem Wege ersichtlich ist. Dabei ist unerheblich, ob der Zufluss auf ein ukrainisches oder deutsches Konto erfolgt. Soweit sich ein Ausschluss zum Leistungsbezug nach dem SGB II ergibt, sind die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII zu prüfen. Wenn die ukrainischen Rentenleistungen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten - was in der Regel der Fall sein dürfte -, haben die Betroffenen Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (vgl. § 19 Abs. 1 SGB XII).

Ein Anspruch auf die im Wesentlichen gleichgearteten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht in diesen Fällen nur dann, wenn die Betroffenen die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII - je nach Geburtsjahrgang 65 Jahre und ein Monat bis 67 Jahre - erreicht haben.

8. Wie hoch sind insgesamt die Kosten für den Freistaat Thüringen für die aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und wie hoch war der "freiwillige Zuschuss"?

Antwort:

Die Auswertung der Gesamtkosten des Freistaats Thüringen für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zu denen Grundleistungen, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und sonstige Leistungen gehören, ist für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen. Insoweit kann noch keine Bezifferung erfolgen. Gleiches gilt für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Gemäß § 7 a Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte (Empfänger) einen Betrag in Höhe von insgesamt 49,5 Millionen Euro. Eine Auszahlung der jeweiligen Beträge an die Empfänger erfolgte bereits Ende 2022. Ausgenommen waren Kosten, die bereits durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt sind. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach der Anzahl der bei einem Empfänger aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine. Bei der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und der Gesamtzahl wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 19. September 2022 aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine zugrunde gelegt. Eine Auszahlung der jeweiligen Beträge an die Empfänger erfolgte bereits Ende 2022. Des Weiteren gelten §§ 7 b sowie 7 c ThürAGSGB II, welche ebenfalls zu Ausgaben des Landes führen.

Unmittelbare Kostenträger der Leistungen nach dem SGB XII sind in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungsbereich. Daher entstehen dem Land zunächst keine unmittelbaren Kosten durch an geflüchtete Menschen aus der Ukraine gezahlte Leistungen nach dem SGB XII. Der Ausgleich dieser Belastungen wie auch der verbleibenden Aufwendungen der kommunalen Träger für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II sind Gegenstand des Kommunalen Fi-

nanzausgleichs, dessen Wirkweise durch die §§ 7 a bis 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch determiniert wird.

Sofern der genannte Personenkreis Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhält, trägt diese Kosten vollumfänglich der Bund. Dem Land liegen keine Daten zu den bislang entstandenen Kosten für die vorgenannten Leistungen vor.

9. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung in Thüringen und auf Bundesebene, um die Sozialsysteme angesichts der Massenzuwanderung zu sichern und weiterzuentwickeln?

Antwort:

Die Landesregierung betrachtet die Systeme der sozialen Sicherung grundsätzlich als leistungsfähig und sicher. Gleichwohl bemüht sich die Landesregierung über den Bundesrat kontinuierlich, die Systeme der sozialen Sicherung im Interesse der Menschen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Thüringen hat bspw. im Dezember 2021 einen Entschließungsantrag im Bundesrat eingebracht (Bundesrat - Drucksache 845/21), unter anderem mit dem Ziel, für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII einen Haushaltsenergieaufschlag als Sofortmaßnahme zu regeln. Auch die Maßnahmen der letzten Monate, die Verbesserungen für einkommensschwächere Menschen bewirkt haben, hat Thüringen im Bundesrat unterstützt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

Denstädt  
Ministerin